

**Allevo**<sup>®</sup>  
Kommunalberatung



Stand 24.04.2024

GVV Winnenden

Kalkulation  
Verwaltungsgebühren



## Inhalt

1. Ausgangssituation / Beratungsauftrag .....	3
2. Rechtsgrundlagen .....	3
3. Öffentliche Leistung.....	3
4. Gebührenfähige Kosten .....	4
4.1. Personalkosten .....	5
4.2. Sachkosten .....	5
4.3. Gemeinkosten.....	6
5. Kalkulationsmethoden .....	7
6. Gebührenarten .....	8
6.1. Festbetragsgebühr .....	8
6.2. Zeitgebühr.....	9
6.3. Wertgebühr.....	10
6.4. Rahmengebühr.....	11
7. Kostenüberschreitungsverbot.....	12
8. Ermessensentscheidungen.....	13



## 1. Ausgangssituation / Beratungsauftrag

Der GVV Winnenden erteilte uns den Auftrag, eine Gebührenkalkulation für die Verwaltungsgebühren in Aufgaben des Baurechtsamtes (Untere Baurechtsbehörde ohne Gaststätten) zu erstellen.

Zur Erstellung der Gebührenkalkulation fanden mehrere Besprechungen statt, in denen uns Frau Wartack sowie die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus den einzelnen Bereichen von der Verwaltung die nötigen Auskünfte gaben und uns mit Unterlagen unterstützten. Für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit möchten wir uns herzlich bedanken.

## 2. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf § 11 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden und Städte für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornehmen, Gebühren erheben.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühr **soll** die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken. Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die Verwaltungskosten, das heißt die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten, gedeckt werden (Kostenobergrenze).

## 3. Öffentliche Leistung

Gemeinden und Städte dürfen Verwaltungsgebühren nach § 11 Abs. 1 KAG ausschließlich für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornehmen, erheben. Soweit spezialgesetzliche Regelungen zur Erhebung von Gebühren bestehen, gehen diese vor (beispielsweise Personalausweise, Pässe oder Benutzungsgebühren für öffentliche Einrichtungen).

Unter einer öffentlichen Leistung ist behördliches Handeln zu verstehen, das auch vorliegt, wenn ein Einverständnis der Behörde nach Ablauf einer gesetzlich bestimmten Frist als erteilt gilt. Mit der Verwaltung haben wir die entsprechenden öffentlichen Leistungen besprochen und in der Kalkulation dargestellt.



## 4. Gebührenfähige Kosten

Verwaltungskosten sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Eine genauere Definition enthält der Gesetzestext nicht. In der Gesetzesbegründung wird darauf hingewiesen, dass die ansatzfähigen Verwaltungskosten entsprechend der Regelung in § 2 Abs. 6 Landesgebührengesetz (LGebG) definiert wurden. Nach § 2 Abs. 6 LGebG gehören zu den Verwaltungskosten insbesondere Personal- und Sachkosten einschließlich entsprechender Gemeinkostenanteile sowie kalkulatorische Kosten.

Der Idealfall bezüglich der Kostenermittlung wäre, die Kosten je Stelle auf der Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung exakt nach den örtlichen Verhältnissen zu ermitteln. Beim GVV Winnenden liegt eine entsprechende Kosten- und Leistungsrechnung bislang noch nicht vor. Dies entspricht derzeit dem Stand der meisten Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg.

Für die Übergangszeit bis zum Vorliegen einer aussagefähigen Kosten- und Leistungsrechnung wurde hierzu in enger Zusammenarbeit zwischen dem Gemeindetag und der **Allevo Kommunalberatung** ein mit der Gemeindeprüfungsanstalt abgestimmtes Modell der Kostenermittlung entwickelt. Dieses in der BWGZ 4/2008 veröffentlichte Modell wurde in der vorliegenden Kalkulation zu Grunde gelegt. Danach werden die Personalkosten auf der Grundlage der tatsächlich anfallenden Kosten ermittelt. Bezüglich der Sach- und Gemeinkosten werden nach dem Modell pauschalierte Zuschläge vorgenommen.

Die Ermittlung der Kosten je Arbeitsstunde erfolgt individuell für jeden Mitarbeiter. Hierzu sind die ermittelten Gesamtkosten je Stelle durch die jeweilige Jahresarbeitszeit in Stunden zu teilen. Für die Berechnung der Arbeitszeit der Mitarbeiter als Verteilungsmaßstab wurde die Arbeitszeit in der Kalkulation analog zu dem in der BWGZ 4/2008 veröffentlichten Modell für Beschäftigte und Beamte berechnet.



## 4.1. Personalkosten

Personalkosten beinhalten insbesondere Bezüge, Gehälter und Löhne einschließlich Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Versorgungszuschläge für Beamtenpensionen sowie allgemeine Personalnebenkosten (Begründung zum LGeBG). Nicht gebührenfähig sind Gehaltszahlungen während der Freistellungsphase der Altersteilzeit im Blockmodell. Diese sind der Beschäftigungsphase der Altersteilzeit zuzuordnen.

Die direkten Personalkosten einschließlich der Personalnebenkosten je Mitarbeiter sind mit vertretbarem Verwaltungsaufwand ermittelbar. Sie müssen individuell für alle Mitarbeiter ermittelt werden, die Leistungen erbringen, für die Verwaltungsgebühren erhoben werden.

Die Personalkosten sind individuell für die Mitarbeiter des GVV Winnenden ermittelt worden, welche die zu kalkulierenden öffentlichen Leistungen erbringen.

## 4.2. Sachkosten

Unter Sachkosten versteht das Gesetz die Gesamtheit der Gemein-, Arbeitsplatz-, Ausstattungs- und Bewirtschaftungskosten, einschließlich der Unterhaltungskosten für Grundstücke (Begründung zum LGeBG). In der Kalkulation werden diese Sachkosten eingeteilt in Sachkosten im engeren Sinn, das heißt Kosten für Arbeitsplatz-, Ausstattungs- und Bewirtschaftungskosten sowie Gemeinkosten.

Aufgrund der fehlenden Möglichkeit der ortsspezifischen Berechnung anhand einer Kosten- und Leistungsrechnung, werden die in der BWGZ 4/2008 ermittelten und veröffentlichten Werte verwendet. Wie die Verwaltung mitgeteilt hat, entsprechen diese Kosten nicht mehr dem aktuellen Stand. Die KGSt habe im Bericht M 7/2020 die Kosten eines Arbeitsplatzes fortgeschrieben, der GVV Winnenden ist Mitglied der KGSt und hat uns die Werte dieser Materialie zur Verwendung in dieser Kalkulation mitgeteilt. Die bisher angegebene Sachkostenpauschale verringere sich danach auf 9.650 €. Seit der Änderung des KAG im Dezember 2020 dürfen kalkulatorische Zinsen inzwischen auch bei der Verwaltungsgebührenkalkulation berücksichtigt werden. Von dieser Möglichkeit soll nach Abstimmung mit der Verwaltung Gebrauch gemacht werden.

Soweit dem Stelleninhaber der Arbeitsplatz ausschließlich zur eigenen Verfügung steht, wird hier ebenfalls der volle Betrag angesetzt. Bei **Teilung** des Arbeitsplatzes werden die Sachkosten unabhängig von der individuellen regelmäßigen Arbeitszeit durch die Zahl der nutzenden Mitarbeiter geteilt.



### 4.3. Gemeinkosten

Gemeinkosten setzen sich zusammen aus verwaltungsweiten Gemeinkosten (sogenannte Overhead-Kosten) und amts- oder fachbereichsinternen Gemeinkosten. Bei der Ermittlung der Gemeinkosten werden wiederum aufgrund einer fehlenden Kosten- und Leistungsrechnung die in der BWGZ 4/2008 veröffentlichten Werte verwendet.

Für die **verwaltungsweiten** Gemeinkosten wie Kosten für Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeinderat und Verwaltungsführung, Rechnungsprüfung, Hauptamt, Personalamt, Personalrat, Gleichstellungsstelle, Beschaffungswesen, Rechtsfragen, Pressearbeit, Kämmerei, Kasse, Steueramt und Liegenschaftsverwaltung wird ein Zuschlag von 10 % auf die jeweiligen Brutto-Personalkosten empfohlen. Dieser Prozentsatz ist der Mittelwert mehrerer örtlicher Berechnungen. Darin sind keine amts- oder fachbereichsinternen Gemeinkosten enthalten.

Unter die **amts- oder fachbereichsinternen** Gemeinkosten fallen die Kosten für Amtsleitung, gegebenenfalls Sekretariat und falls vorhanden Abteilungsleitung, amtsinterne Schreibdienste, Registratur usw. Bei durchgeführten Beispielrechnungen ergaben sich Zuschlagssätze, die sich zwischen 10 % und 40 % bewegten, so dass eine generelle Empfehlung nicht ausgesprochen wird, aber mindestens 10 % angesetzt werden sollen. In Abstimmung mit der Verwaltung soll für den GVV Winnenden ein Zuschlag in Höhe von 10 % berücksichtigt werden.

Es ergibt sich in der Summe ein **Gemeinkostenzuschlag** von insgesamt **20 %**. Dieser wurde entsprechend in der Kalkulation berücksichtigt.

In den Fällen, in denen auch von Amtsleitern gebührenpflichtige Verwaltungsleistungen erbracht werden, dürfte es nicht sinnvoll sein, für Amtsleiter auch den Zuschlagsanteil für die amtsinternen Gemeinkosten anzuwenden. Daher wird dem Vorschlag in BWGZ 4/2008 gefolgt und in solchen Fällen nur ein Gemeinkostenzuschlag von 10 % angesetzt.

Beim Gemeinkostenzuschlag für **Teilzeitbeschäftigte** wird weiter empfohlen, den 'normalen' Zuschlagssatz auf die Brutto-Personalkosten der entsprechenden Stelle in Vollzeit (100 %) zu rechnen. Diesen Empfehlungen wurde in der vorliegenden Kalkulation gefolgt.



## 5. Kalkulationsmethoden

Die Gebührensätze können entweder als Kalkulation nach Stundensätzen und Zeitaufwand

$$\text{Ø-Kostenaufwand je Stunde} \quad \times \quad \text{Ø-Zeitaufwand je öffentlicher Leistung}$$

oder auf Basis des gesamten Kostenaufwands pro Gebührentatbestand

$$\frac{\text{Gesamter Kostenaufwand}}{\text{Bemessungseinheiten}}$$

ermittelt werden.

Die Kalkulation nach Stundensätzen und Zeitaufwand hat den großen Vorteil, dass bei der Berechnung von Zeit- und Festbetragsgebühren keine Erhebung von Fallzahlen erforderlich ist und die Kosten für nicht gebührenpflichtige öffentliche Leistungen von vornherein unberücksichtigt bleiben. Daher wurde dieser Methode in der Kalkulation nach Möglichkeit der Vorrang eingeräumt.

Mittlere Bearbeitungszeiten und Fallzahlen (bei Wertgebühren und Festbetragsgebühren) ergeben sich aus Erfahrungswerten der jeweils ausführenden Mitarbeiter der Verwaltung und wurden in intensiven Gesprächen vor Ort erhoben. Die zugrundeliegenden Werte sind der Kalkulation zu entnehmen. Auf die Erstellung von Arbeitszeitaufschrieben für Zwecke der Kalkulation wurde nach Abstimmung mit der Verwaltung verzichtet.



## 6. Gebührenarten

Die zulässigen Gebührenarten sind in § 12 LGebG definiert, der entsprechend der Verweisung in § 11 Abs. 3 KAG auch für Gemeinden, Städte und Verwaltungsgemeinschaften gilt. Nach § 12 Abs. 1 LGebG sind die Gebühren nach festen Sätzen oder als Rahmengebühren zu bestimmen.

Der Gesetzgeber bildet also zunächst zwei Gruppen. Bei den Gebühren nach festen Sätzen werden als Unterfälle die Festbetragsgebühr, die Zeitgebühr und die Wertgebühr angeführt. Im Bereich der Rahmengebühren gibt es dagegen keine weiteren Untergliederungen. Der Sonderfall der Mindestgebühr ist nicht gesetzlich geregelt. Er kommt nur in Kombination mit einer der oben genannten Gebührenarten vor.

Im Bereich der Verwaltungsgebühren besteht damit ein breites Spektrum von Gebührenarten, aus denen ausgewählt werden kann. Diese Auswahl ist für jeden einzelnen Gebührentatbestand vorzunehmen. Je nach Gebührenart sind die Gebührensätze nach unterschiedlicher Methodik zu kalkulieren.

### 6.1. Festbetragsgebühr

Bei der Festbetragsgebühr wird ein feststehender Betrag je Leistungserstellung ermittelt. Diese Gebührenart ist besonders geeignet für standardisierte und sich häufig wiederholende Tätigkeiten wie zum Beispiel die Erteilung melderechtlicher Auskünfte.

Der Gebührensatz wird ermittelt, indem der (gewichtete) Stundensatz der an der Leistungserstellung beteiligten Mitarbeiter mit der mittleren Bearbeitungszeit multipliziert wird. Die Festbetragsgebühr kann im Wege der Einzelfallkalkulation berechnet werden.

Das wirtschaftliche oder sonstige Interesse der Gebührenschuldner bleibt bei der Festbetragsgebühr zwangsläufig unberücksichtigt.

#### Festbetragsgebühr mit Äquivalenzziffernkalkulation

Eine Besonderheit in Bezug auf die Berücksichtigung des wirtschaftlichen oder sonstigen Interesses stellt die Festbetragsgebühr in Verbindung mit einer Äquivalenzziffernkalkulation dar. Um eine entsprechende Gewichtung für wirtschaftliches oder sonstiges Interesse vorzunehmen, werden für die zu gewichtenden öffentlichen Leistungen Äquivalenzziffern festgelegt. Diese Äquivalenzziffern sollen die Gewichtung der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung abbilden. Durch die Gewichtung darf der Kostendeckungsgrundsatz nicht überschritten werden (VGH Mannheim, 31.01.1995, 2 S 1966.93). Maßgebend für die Einhaltung des Kostendeckungsgrundsatzes sind die voraussichtlichen Gesamtkosten für sämtliche öffentliche Leistungen derselben Art und das für diese Leistungen insgesamt zu erwartende Gebührenaufkommen.





## 6.2. Zeitgebühr

Bei der Zeitgebühr wird die Gebührenhöhe nach dem für die öffentliche Leistung benötigten Zeitaufwand bemessen (§ 11 Abs. 3 Satz 1 KAG i. V. m. § 12 Abs. 2 Nr. 2 LGebG), wobei die Länge der Zeiteinheiten vom Satzungsgeber frei bestimmt werden kann.

In bestehenden Gebührenverzeichnissen finden sich häufig Regelungen, die einen Gebührensatz je angefangener Viertel, halber oder auch voller Stunde ausweisen. Dadurch entstehen für diesen Gebührentatbestand zwangsläufig Kostenüberdeckungen. Denn die jeweils zuletzt angefangene Zeiteinheit wird in der überwiegenden Zahl der Fälle zwar nicht vollständig zur Leistungserstellung benötigt und verursacht damit nicht die entsprechenden Kosten, sie wird aber komplett veranlagt. Zur Umgehung dieses Problems wird nicht nach angefangenen Zeiteinheiten abgerechnet, sondern bezüglich der letzten angefangenen Zeiteinheit auf- oder abgerundet.

Zur Ermittlung des Gebührensatzes wird der (gewichtete) Stundensatz aller beteiligten Mitarbeiter ermittelt und auf die verwendete Zeiteinheit umgerechnet.

Beim GVV Winnenden soll eine Zeiteinheit (ZE) 15 Minuten betragen.



### 6.3. Wertgebühr

Die Wertgebühr wird in Abhängigkeit von dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die Leistung bezieht, bemessen (§ 11 Abs. 3 Satz 1 KAG i. V. m. § 12 Abs. 2 Nr. 3 LGebG). Die Bemessung erfolgt üblicherweise in Prozent oder Promille vom Wert des Gegenstandes. Dadurch ist gewährleistet, dass das wirtschaftliche oder sonstige Interesse berücksichtigt wird.

Kalkulationsgrundlage ist die Summe der Werteinheiten der öffentlichen Leistungen. Durch Teilung der ermittelten Kosten durch die Summe der Werteinheiten ergibt sich der anzusetzende Gebührensatz. Die Kostenermittlung kann entweder durch Ermittlung der jeweiligen Anteile aus den gesamten Jahreskosten der beteiligten Mitarbeiter oder durch Multiplikation des gewichteten Stundensatzes mit der mittleren Bearbeitungszeit und der Anzahl von Fällen erfolgen. In der Kalkulation wurden die Kosten für sämtliche Gebührenarten nach einheitlichem Vorgehen ermittelt, so dass die zweitgenannte Kostenermittlung durchgeführt wurde.

#### Wertgebühr mit Mindestgebühr

Je nach Gebührentatbestand kann sich bei einer ausschließlich maßstabsbezogenen Bemessung eine Gebühr ergeben, die deutlich unter den konkret durch die öffentliche Leistung verursachten Kosten, teilweise sogar unter den Einzugskosten liegt. Um zumindest eine Kostendeckung zu erreichen, kann eine Mindestgebühr festgesetzt werden, die nur dann greift, wenn sie durch die maßstabsbezogene Gebühr unterschritten würde.

Grundlage für die Kalkulation dieser Gebühr ist der durchschnittliche Mindestaufwand für die öffentliche Leistung. Dieser wird als Mindestgebühr festgesetzt. Damit keine Kostenüberdeckung entsteht, sind die auf die Mindestgebühr bezogenen Einnahmen und Bemessungseinheiten abzuziehen, bevor die normale maßstabsbezogene Gebühr ermittelt wird.



## 6.4. Rahmengebühr

Werden Rahmengebühren kalkuliert, kommt es darauf an, ob die Kommune auf entsprechende Erfahrungswerte, insbesondere auf einen bestimmten Gebührenrahmen aus der Vergangenheit zurückgreifen kann. Ist dies der Fall, kann die Rahmengebühr anhand der Fallzahlen und des durchschnittlichen Gebührenaufkommens pro Fall der letzten Jahre kalkuliert werden. Bei der Ermittlung der Gebührensätze muss hier mit dem Einsatz von Äquivalenzziffern operiert werden.

Soll eine Rahmengebühr neu eingeführt werden, sodass keine Erfahrung aus der Vergangenheit besteht, so ist die zu verwendende Unter- und Obergrenze im Wege einer wertenden Entscheidung festzusetzen und die zu erwartende durchschnittliche Ausschöpfung im Wege einer Prognose zu schätzen.

Auch wenn das Bundesverwaltungsgericht die Rahmengebühren als besonders geeignet betrachtet, um der Vielgestaltigkeit der der Gebührenbemessung zugrunde liegenden Einzelfälle gerecht zu werden, sind bei deren Anwendung in der örtlichen Praxis besondere Schwierigkeiten festzustellen. Dies ist beispielsweise bei der erschwerten sachgerechten Ermessensausübung und bei der fehlenden Kontrollmöglichkeit/Nachvollziehbarkeit durch den Gebührenzahler der Fall. In der Praxis werden häufig Rahmengebühren in Richtung der unteren Grenze und mit vorher definierten Werten festgesetzt, um ein mögliches Misstrauen in die Entscheidung zu vermeiden. Weiter ist festzustellen, dass abteilungsintern Festbetragsgebühren definiert werden oder die Bemessung nach Zeitaufwand erfolgt, womit faktisch eine Festbetrags- bzw. Zeitgebühr erhoben wird.

Der Einsatz der Rahmengebühr ist daher weniger zu empfehlen. Im Gebührenverzeichnis zum Satzungsmuster des Gemeindetags sind trotzdem noch eine Reihe von Tatbeständen mit Rahmengebühren enthalten. Dies ist dadurch begründet, dass das neue Satzungsmuster aus dem bisherigen Muster fortentwickelt wurde, welches an diesen Stellen bereits Rahmengebührensätze enthielt. Dies war auf Basis der Rechtslage vor der Gesetzesänderung auch sinnvoll, zumal damals nicht so präzise zu kalkulieren war. Das Satzungsmuster ist nicht bindend, Abweichungen sind möglich und auch zu empfehlen.



## 7. Kostenüberschreitungsverbot

Während nach der früheren Rechtslage das Kostendeckungsprinzip nur in abgeschwächter Form als "Kostenorientierungsgebot" anzuwenden war (VGH Mannheim, 31.01.1995, 2 S 1966.93), soll nach aktuellem Recht (KAG 2005) die Gebühr die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken (§ 11 Abs. 2 Satz 1 KAG). Zur Berücksichtigung dieser Zielsetzung müssen in die Kalkulation der Verwaltungsgebühren sämtliche Kosten einbezogen werden, wozu beispielsweise auch anteilige Gemeinkosten für Bürgermeister und politische Gremien gehören. Sollten die Sätze trotz der gesetzlichen Vorgabe nicht kostendeckend kalkuliert oder festgesetzt werden, so sind die Gebührenschuldner dadurch jedoch nicht in ihren Rechten verletzt (VGH Mannheim, 12.05.2003, 1 S 964.02).

Zu der Frage, ob durch die kalkulierten Sätze die Kosten auch überschritten werden dürfen, enthält das Gesetz keine ausdrückliche Regelung. Es ist aber von einem Überschreitungsverbot auszugehen. Die Rechtsprechung hat bereits entschieden (VGH Mannheim, 31.01.1995, 2 S 1966.93), dass die Verwaltungsgebühren so zu bemessen sind, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die öffentlichen Leistungen entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt.

Es wird dabei deshalb von einem durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand ausgegangen, weil die Gebührenbemessung im Einzelfall von den entstehenden Kosten abweichen kann und auch muss, wenn das wirtschaftliche und sonstige Interesse des Gebührenschuldners berücksichtigt werden soll. Dies bedeutet, dass bei den entsprechenden Gebührentatbeständen die festzulegenden Gebührensätze in Fällen eines besonderen wirtschaftlichen oder sonstigen Interesses höher und, wo dies nicht der Fall ist, niedriger ausfallen müssen als die tatsächlich entstehenden Kosten. In der Summe sollen dadurch innerhalb eines Gebührentatbestandes kostendeckende Einnahmen erreicht, aber auch nicht überschritten werden.

In der Regel ist als Gebührentatbestand jede Leistung zu verstehen, für die ein eigener Gebührensatz im Gebührenverzeichnis ausgewiesen ist. Ausgenommen sind nur Tatbestände mit einer Differenzierung der Sätze zur Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses (hier ist eine Betrachtung in der Summe zulässig).



## 8. Ermessensentscheidungen

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat (VGH Mannheim, 07.09.1987, 2 S 998.86, 24.11.1988, 2 S 1168.88 und 31.08.1989, 2 S 2805.87).

Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

### 1. Gebührensatz

- 1.1. Auswahl der Gebührenart
- 1.2. Höhe der Gebührensätze
- 1.3. Einstellung der gebührenfähigen Kosten

### 2. Kalkulation

- 2.1. Berücksichtigung und Gewichtung von wirtschaftlicher oder sonstiger Bedeutung der öffentlichen Leistung
- 2.2. Bemessungsgrundlage für die Gebührentatbestände
- 2.3. Berücksichtigung kalkulatorischer Zinsen bei den Sachkosten
- 2.4. Schätzungen bei Preisentwicklungen (der Personal-, Sach- und Gemeinkosten), Zeitanteilen für öffentliche Leistungen und anderen Bemessungseinheiten

Diese Auflistung zeigt deutlich, in welchem Umfang der Gesetzgeber und die Rechtsprechung die Gebührenkalkulation zur Beratungsgrundlage des Ortsgesetzgebers gemacht hat. Zu diesem Zweck wurde das nachfolgende Zahlenmaterial so übersichtlich und durchschaubar wie möglich aufbereitet und dessen ausführliches Studium wird empfohlen.

Obersulm, 24.04.2024

**Allevo Kommunalberatung**

Thomas Lanver  
Diplom-Kaufmann (FH)

# Kalkulation

## Inhaltsverzeichnis

Gebührenverzeichnis (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)	15	
Berechnungsgrundlagen		
Anlage 1	Ermittlung der Kosten je Arbeitsstunde	18
	Zusammensetzung Sammelstundensätze	19
Anlage 2	Ermittlung der Sachkosten für Büroarbeitsplätze	20
Anlage 3	Gemeinkostenzuschlag nach BWGZ 4/2008	21
Anlage 4	Jahresarbeitszeit in Stunden	22
Anlage 5	Ermittlung der Verwaltungsgebühren	23

## Gebührenverzeichnis

### (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	kalkulierte Gebühr	Gebührenvorschlag	bisherige Gebühr	bisherige Nr. in Satzung
<b>1</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) (soweit nicht speziell in den Einzelpunkten geregelt) unter anderem: - Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung des GVV nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist  - Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.  - Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	15,46 €/ZE	15,40 €/ZE		
<b>2</b>	<b>Rechtsbehelfe</b> (Bearbeitung von Widersprüchen gegen Gebührenbescheide)	121,38 €/Fall	121,30 €/Fall		
<b>3</b>	<b>Fotokopien und Ausdrücke</b>				
3.1	Fotokopien, Ausdrücke, Scans (Mailen / Faxen) aus Akten, Planunterlagen, amtlichen Büchern, Registern usw.				
3.1.a	für die erste Seite	5,15 €	5,10 €		
3.1.b	für jede weitere Seite A4 sw	1,03 €	1,00 €		
3.1.c	für jede weitere Seite A4 farbig / A3	1,54 €	1,50 €		
3.2	Fotokopien/Ausdrücke > A3 (Plotten)	13,98 €/Plan	13,90 €/Plan		
<b>4</b>	<b>Baurecht</b>				
4.1	<u>Kenntnisgabeverfahren</u>				
4.1.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren  (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO) oder Mitteilung über unvollständige Unterlagen (§ 53 Abs. 6 LBO)  In den Fällen, in denen bereits eine Unvollständigkeitsmitteilung erfolgte, wird für die die Vollständigkeitsmitteilung das 0,5-fache der Gebühr veranlagt.	1,881‰, mind. 68,82 €/Fall	1,8‰, mind. 68,80 €/Fall		
4.1.2	Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren (§ 59 Abs. 4 LBO)		50 - 500 €	50 - 500 €	13
4.2	<u>Bauvorbescheid</u>				
4.2.1	Erteilung eines Bauvorbescheides (§ 57 LBO)	2,607‰, mind. 135,44 €/Fall	2,6‰, mind. 135,40 €/Fall	1,6 v.T. der Baukosten, mind. 50 €	1
4.3	<u>vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren</u>				
4.3.1	Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§52 LBO)	6,254‰, mind. 138,00 €/Fall	6,2‰, mind. 138,00 €/Fall	4,1 v.T. der Baukosten, mind. 60 €	Plan
4.4	<u>Baugenehmigungsverfahren</u>				
4.4.1	Erteilung einer Baugenehmigung (§ 58 LBO)	6,727‰, mind. 174,33 €/Fall	6,7‰, mind. 174,30 €/Fall	6,2 v.T. der Baukosten, mind. 80 €	3
4.4.2	Erteilung einer Teilbaugenehmigung (§ 61 LBO)	8,761‰, mind. 105,74 €/Fall	2 ‰, mind. 105,70 €/Fall	1,6 v.T. der Baukosten, mind. 50 €	8

## Gebührenverzeichnis

### (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	kalkulierte Gebühr	Gebührenvorschlag	bisherige Gebühr	bisherige Nr. in Satzung
4.5	<u>Abgeschlossenheitsbescheinigung</u>				
4.5.1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG)	50,54 € - 2.021,60 €	50 € - 2.021 €	50 -2.000 €	21
4.5.2	weitere Fertigungen (Planhefte)	12,37 €/Planheft	12,30 €/Planheft	20 € / Planheft	Termin
4.6	<u>sonstige Leistungen</u>				
4.6.1	Befreiungen		50 - 10.000 €		
4.6.2	Nachträgliche Genehmigung / Entscheidung		25 % auf die im Antragsverfahren entstehende Gebühr, mind. 50 € / Fall		
4.6.2a	Nachträgliche Genehmigung nach § 58 LBO wenn deren Antragstellung erst aufgrund einer behördlichen Aufforderung erfolgte				
4.6.2b	Nachträgliche Entscheidung nach § 56 Abs. 6 LBO wenn deren Antragstellung erst aufgrund einer behördlichen Aufforderung erfolgte				
4.6.3	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	Mindestgebühr: 133,56 €	¼ der Gebühr, mind. 133,50 €	1/4 der Gebühr, mind. 50 €	20
4.6.4	Ablehnung von Anträgen	Mindestgebühr: 54,35 €	¼ bis volle Gebühr, mind. 54,30 €		
	(bei Unzuständigkeit gebührenfrei)				
4.6.5	Zurückweisung eines Antrags (§ 54 Abs. 1 LBO) / Rücknahme eines Antrags	Mindestgebühr: 206,94 €	¼ bis volle Gebühr, mind. 53,50 €		
4.6.6	Teilbaufreigabe (ab 3. Freigabe)		gebührenfrei	gebührenfrei	Termin
4.6.7	Sanierungsrechtliche Genehmigung (§§ 144, 145 BauGB)		gebührenfrei	gebührenfrei	Termin
4.6.8	Baukontrolle		gebührenfrei		
4.6.9	Bauüberwachung (§ 66 LBO), Rohbau und/oder Fertigstellungsabnahme (§ 67 LBO)	2,098%, mind. 64,49 €/Fall	2%, mind. 64,40 €/Fall	1,6 v.T. der Baukosten, mind. 50 €	15
4.6.10	Wiederholung eines erfolglos verlaufenen Vor-Ort-Termins	48,43 €/Fall	48,40 €/Fall		
4.6.11	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 Satz 2 oder Abs. 8 Satz 1 LBO)	16,14 €/ZE/MA	16,10 €/ZE/MA	43 € / Std./Person	18



## Gebührenverzeichnis

### (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	kalkulierte Gebühr	Gebühren-vorschlag	bisherige Gebühr	bisherige Nr. in Satzung
4.6.12	sonstige Abnahmen	16,14 €/ZE	16,10 €/ZE		
4.6.13	Bauaufsichtsrechtliche Maßnahmen (z.B. Baueinstellung, Nutzungsuntersagung, Instandsetzung, Abbruchsanordnung)	244,12 €/Fall	244,10 €/Fall	150,00 €/Fall	u.a. 13
4.6.14	Brandverhütungsschau	16,95 €/ZE	16,90 €/ZE/MA	43 € / Std./Person	17
	- Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung			167 - 9.000 €	Plan
	- Nachschau und weitere Verfahrensschritte			55 - 9.000 €	Plan
	Hinzu kommen etwaige entstehende Kosten durch externe Dienstleister.				
4.6.15	Beratung von Bauherren oder Planverfassern im Kenntnisgabeverfahren	19,16 €/ZE	19,10 €/ZE	15 min gebührenfrei, danach 11 €/Person/ZE	12
4.6.16	Bearbeitung von Baulasterklärungen			50 - 400 €	19
	Eintragung, Löschung und Änderung von Baulasten (§ 71 LBO)			50 - 400 €	Plan
4.6.16.a	innerhalb eines Antragsverfahrens	65,23 €/Fall	65,20 €/Fall		
4.6.16.b	außerhalb eines Antragsverfahrens	130,46 €/Fall	130,40 €/Fall		
4.6.17	Erteilung von Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis	28,00 €/Fall	28,00 €/Fall		
<b>5</b>	<b>Denkmalschutz</b>				
5.1	Allgemeine öffentliche Leistung im Bereich Denkmalschutz unter anderem:	158,25 € -	158 € - 1.582 €	50 - 500 €	Plan
	- Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung / Zustimmung				
	- Anordnung im Rahmen des Denkmalschutzrechts				
	- Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b EstG zur Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalern				

Ermittlung der Kosten je Arbeitsstunde

Anlage 1

Mit-arbeiter/in	Beschäftigungs-verhältnis	Wochenarbeitszeit			Personal-kosten lt. Anl. 2	Sachkosten lt. Anl. 2		Gemeinkosten lt. Anl. 3			Kosten des Arbeits-platzes pro Jahr	Jahres-arbeitszeit lt. Anl. 4	Kosten pro Stunde
		volle Stelle	indi-viduell	Anteil		Nutzer	Betrag	Kosten volle Stelle	Zu-schlag	Betrag			
01	Beamte/r	41,0 Std.	41,0 Std.	100,00 %	77.882 €	1	9.650 €	77.882 €	20,0 %	15.576 €	<b>103.108 €</b>	1.680 Std.	61,37 €/Std.
02	Beamte/r	41,0 Std.	41,0 Std.	100,00 %	54.149 €	1	9.650 €	54.149 €	20,0 %	10.830 €	<b>74.629 €</b>	1.680 Std.	44,42 €/Std.
03	Beamte/r	41,0 Std.	41,0 Std.	100,00 %	56.003 €	1	9.650 €	56.003 €	20,0 %	11.201 €	<b>76.854 €</b>	1.680 Std.	45,74 €/Std.
04	Beamte/r	41,0 Std.	22,6 Std.	55,12 %	50.181 €	1	9.650 €	91.040 €	20,0 %	18.208 €	<b>78.039 €</b>	926 Std.	84,27 €/Std.
05	Beschäftigte/r	39,0 Std.	30,0 Std.	76,92 %	69.059 €	1	9.650 €	89.780 €	20,0 %	17.956 €	<b>96.665 €</b>	1.229 Std.	78,65 €/Std.
06	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	75.641 €	1	9.650 €	75.641 €	20,0 %	15.128 €	<b>100.419 €</b>	1.598 Std.	62,84 €/Std.
07	Beschäftigte/r	39,0 Std.	19,5 Std.	50,00 %	41.081 €	1	9.650 €	82.162 €	20,0 %	16.432 €	<b>67.163 €</b>	799 Std.	84,05 €/Std.
08	Beschäftigte/r	39,0 Std.	19,5 Std.	50,00 %	39.373 €	1	9.650 €	78.746 €	20,0 %	15.749 €	<b>64.772 €</b>	799 Std.	81,06 €/Std.
09	Beamte/r	41,0 Std.	35,0 Std.	85,37 %	71.245 €	1	9.650 €	83.454 €	20,0 %	16.691 €	<b>97.586 €</b>	1.434 Std.	68,05 €/Std.
10	Beschäftigte/r	39,0 Std.	19,5 Std.	50,00 %	30.032 €	1	9.650 €	60.064 €	20,0 %	12.013 €	<b>51.695 €</b>	799 Std.	64,69 €/Std.
11	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	59.535 €	1	9.650 €	59.535 €	20,0 %	11.907 €	<b>81.092 €</b>	1.598 Std.	50,74 €/Std.
12	Beschäftigte/r	39,0 Std.	19,5 Std.	50,00 %	25.892 €	1	9.650 €	51.784 €	20,0 %	10.357 €	<b>45.899 €</b>	799 Std.	57,44 €/Std.
13	Beschäftigte/r	39,0 Std.	23,4 Std.	60,00 %	35.777 €	1	9.650 €	59.628 €	20,0 %	11.926 €	<b>57.353 €</b>	959 Std.	59,80 €/Std.
14	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	77.965 €	1	9.650 €	77.965 €	20,0 %	15.593 €	<b>103.208 €</b>	1.598 Std.	64,58 €/Std.
15	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	99.728 €	1	9.650 €	99.728 €	10,0 %	9.973 €	<b>119.351 €</b>	1.598 Std.	74,68 €/Std.
16	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	47.969 €	1	9.650 €	47.969 €	20,0 %	9.594 €	<b>67.213 €</b>	1.598 Std.	42,06 €/Std.
S alle													61,86 €/Std.

Zusammensetzung Sammelstundensätze

Anlage 1

Mitarbeiter/in	Gesamtverwaltung	
	J.arb.z.	Anteil gewichtet
01	1.680	8,07 %
02	1.680	8,09 %
03	1.680	8,09 %
04	926	4,46 %
05	1.229	5,92 %
06	1.598	7,69 %
07	799	3,85 %
08	799	3,85 %
09	1.434	6,90 %
10	799	3,85 %
11	1.598	7,69 %
12	799	3,85 %
13	959	4,62 %
14	1.598	7,69 %
15	1.598	7,69 %
16	1.598	7,69 %
	20.774	100,00 %

## Ermittlung der Sachkosten für Büroarbeitsplätze

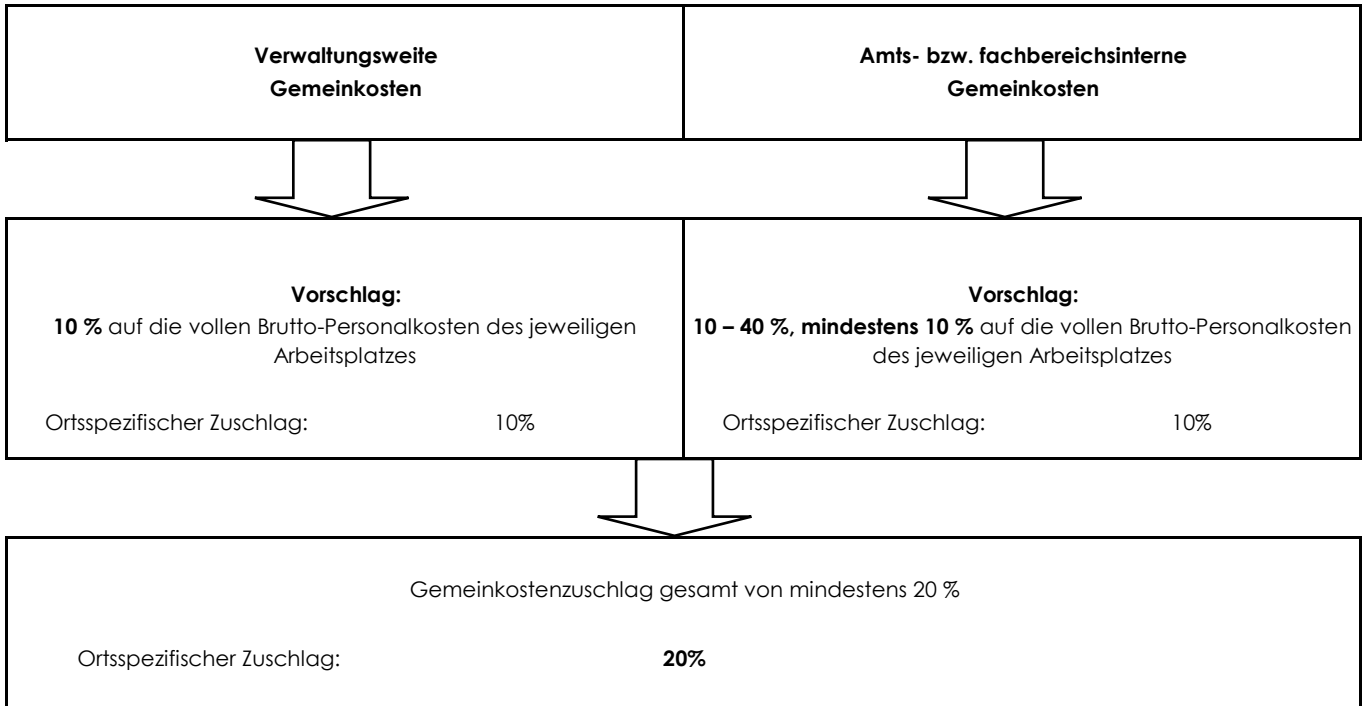
## Anlage 2

<b>Pauschale inkl. Zinsanteil gem. Mitteilung der Verwaltung</b>	<b>9.700,00 €</b>
<b>gebührenrechtliche Rundung *)</b>	<b>-50,00 €</b>
<b>Sachkosten Büroarbeitsplatz gesamt</b>	<b>9.650,00 €</b>

\*) In der mitgeteilten Pauschale wurde rechnerisch aufgerundet. Zur Wahrung des Kostenüberschreitungsverbots wurde hier daher eine Abrundung vorgenommen.

Gemeinkostenzuschlag nach BWGZ 4/2008

Anlage 3



In Fällen, in denen auch von Amtsleitern gebührenpflichtige Verwaltungsleistungen erbracht werden, was insbesondere in kleineren Gemeinden regelmäßig anzutreffen ist, dürfte es nicht sinnvoll sein, für Amtsleiter auch den Zuschlagsanteil für die amtsinternen Gemeinkosten anzuwenden. Daher wird vorgeschlagen, in solchen Fällen nur einen Gemeinkostenzuschlag von 10 % anzusetzen.

## Jahresarbeitszeit in Stunden

## Anlage 4

### Ermittlung der Nettoarbeitstage für das Jahr 2022

Bruttoarbeitstage	01.01.2022	31.12.2022	365 Tage
Wochenendtage (bei einer 5 Tage Arbeitswoche)			105 Tage
<b>Nettoarbeitstage (nur Wochentage)</b>			<b>260 Tage</b>

### Feiertage

Neujahrstag	Samstag, 1. Januar 2022	
Hl. Drei Könige	Donnerstag, 6. Januar 2022	
Karfreitag	Freitag, 15. April 2022	
Ostermontag	Montag, 18. April 2022	
Tag der Arbeit	Sonntag, 1. Mai 2022	
Christi Himmelfahrt	Donnerstag, 26. Mai 2022	
Pfingstmontag	Montag, 6. Juni 2022	
Fronleichnam	Donnerstag, 16. Juni 2022	
Tag der Deutschen Einheit	Montag, 3. Oktober 2022	
Allerheiligen	Dienstag, 1. November 2022	
1. Weihnachtstag	Sonntag, 25. Dezember 2022	
2. Weihnachtstag	Montag, 26. Dezember 2022	
<b>Nettoarbeitstage (nur Wochentage ohne Feiertage)</b>	<b>9 Tage</b>	<b>251 Tage</b>

### Ermittlung der Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft für das Jahr 2022 bei Beamten

Nettoarbeitstage (nur Wochentage ohne Feiertage)	251 Tage
<b>abzüglich Ausfälle</b> (Übernahme Werte aus KGSt-Bericht "2/2003 Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft")	
Erkrankungen, Kur-, Heilverfahren, Sanatoriumsaufenthalte (einschl. Nachkuren)	13,90 Tage
Erholungsurlaub, Sonderurlaub, ganztägige Dienstbefreiungen, Mutterschutz, Wehrübungen	32,23 Tage
<b>zu berücksichtigende Nettoarbeitstage</b>	<b>204,87 Tage</b>
Arbeitszeit	41 Std./Woche
tägliche Arbeitszeit in Stunden	8,20 Std./Tag
<b>Richtzahl NAK *) für Beamte</b>	<b>1.680 Std./Jahr</b>

### Ermittlung der Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft für das Jahr 2022 bei Beschäftigten

Nettoarbeitstage (nur Wochentage ohne Feiertage)	251 Tage
<b>abzüglich Ausfälle</b>	
Erkrankungen, Kur-, Heilverfahren, Sanatoriumsaufenthalte (einschl. Nachkuren)	13,90 Tage
Erholungsurlaub, Sonderurlaub, ganztägige Dienstbefreiungen, Mutterschutz, Wehrübungen	32,23 Tage
<b>zu berücksichtigende Nettoarbeitstage</b>	<b>204,87 Tage</b>
Arbeitszeit	39 Std./Woche
tägliche Arbeitszeit in Stunden	7,80 Std./Tag
<b>Richtzahl NAK *) für Beschäftigte</b>	<b>1.598 Std./Jahr</b>

\*) NAK = Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft

## Ermittlung der Verwaltungsgebühren

## Anlage 5

### 1 Allgemeine Verwaltungsgebühr

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
S alle	61,86 €/Std.	100,00 %	61,86 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			61,86 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
<b>Gebührensatz je Zeiteinheit</b>			<b>15,46 €/ZE</b>

### 2 Rechtsbehelfe

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
01	61,37 €/Std.	10,00 %	6,14 €/Std.
02	44,42 €/Std.	22,50 %	9,99 €/Std.
03	45,74 €/Std.	22,50 %	10,29 €/Std.
04	84,27 €/Std.	22,50 %	18,96 €/Std.
09	68,05 €/Std.	22,50 %	15,31 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			60,69 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			120 Min.
<b>Gebührensatz</b>			<b>121,38 €/Fall</b>

### 3 Fotokopien und Ausdrucke

#### 3.1 Fotokopien, Ausdrucke, Scans (Mailen / Faxen)

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
S alle	61,86 €/Std.	100,00 %	61,86 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			61,86 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			5,0 Min.
<b>Gebührensatz 3.1.a für die erste Seite</b>			<b>5,15 €</b>
Mittlere Bearbeitungszeit			1,0 Min.
<b>Gebührensatz 3.1.b für jede weitere Seite A4 sw</b>			<b>1,03 €</b>
Mittlere Bearbeitungszeit			1,5 Min.
<b>Gebührensatz 3.1.c für jede weitere Seite A4 farbig / A3</b>			<b>1,54 €</b>

#### 3.2 Fotokopien/Ausdrucke > A3 (Plotten)

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
11	50,74 €/Std.	34,00 %	17,25 €/Std.
12	57,44 €/Std.	33,00 %	18,96 €/Std.
13	59,80 €/Std.	33,00 %	19,73 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			55,94 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			15 Min.
<b>Gebührensatz</b>			<b>13,98 €/Plan</b>

## Ermittlung der Verwaltungsgebühren

## Anlage 5

### 4 Baurecht

#### 4.1 Kenntnisgabeverfahren

##### 4.1.1 Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren

Wertgebühr in Verbindung mit Mindestgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
02	44,42 €/Std.	6,67 %	2,96 €/Std.
03	45,74 €/Std.	6,67 %	3,05 €/Std.
04	84,27 €/Std.	6,67 %	5,62 €/Std.
05	78,65 €/Std.	15,00 %	11,80 €/Std.
06	62,84 €/Std.	15,00 %	9,43 €/Std.
07	84,05 €/Std.	15,00 %	12,61 €/Std.
08	81,06 €/Std.	15,00 %	12,16 €/Std.
11	50,74 €/Std.	6,67 %	3,38 €/Std.
12	57,44 €/Std.	6,67 %	3,83 €/Std.
13	59,80 €/Std.	6,65 %	3,98 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			68,82 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit in min		300 Min.	344,10 €/Fall
Anzahl Fälle - Gesamtkosten des Gebührentatbestands		27 Fälle	9.291 €
Summe der Werteinheiten			4.864.652 €
<b>Gebührensatz in Promill der Werteinheiten</b>			<b>1,910 ‰</b>
Gewichteter Stundensatz			68,82 €/Std.
Mindestbearbeitungszeit			60 Min.
<b>Mindestgebühr</b>			<b>68,82 €/Fall</b>
Gesamtkosten des Gebührentatbestands			9.291 €
Anzahl der Fälle unter Mindestaufwand - Gesamteinnahmen Mindestgebühr		7 Fälle	482 €
bereinigte Gesamtkosten des Gebührentatbestands			8.809 €
Summe der Werteinheiten			4.864.652 €
Werteinheiten der Fälle, die mit Mindestgebühr veranlagt werden			182.106 €
bereinigte Summe der Werteinheiten			4.682.546 €
<b>Gebührensatz bei Mindestgebühr in Höhe von 68,82 €</b>			<b>1,881 ‰</b>



## Ermittlung der Verwaltungsgebühren

## Anlage 5

### 4.2 Bauvorbescheid

#### 4.2.1 Erteilung eines Bauvorbescheides (§ 57 LBO)

Wertgebühr in Verbindung mit Mindestgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
02	44,42 €/Std.	11,14 %	4,95 €/Std.
03	45,74 €/Std.	11,11 %	5,08 €/Std.
04	84,27 €/Std.	11,11 %	9,36 €/Std.
05	78,65 €/Std.	13,33 %	10,48 €/Std.
06	62,84 €/Std.	13,33 %	8,38 €/Std.
07	84,05 €/Std.	13,33 %	11,20 €/Std.
08	81,06 €/Std.	13,33 %	10,81 €/Std.
11	50,74 €/Std.	4,44 %	2,25 €/Std.
12	57,44 €/Std.	4,44 %	2,55 €/Std.
13	59,80 €/Std.	4,44 %	2,66 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			67,72 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit in min		900 Min.	1.015,80 €/Fall
Anzahl Fälle - Gesamtkosten des Gebührentatbestands		7 Fälle	7.111 €
Summe der Werteinheiten			2.725.000 €
<b>Gebührensatz in Promill der Werteinheiten</b>			<b>2,610 ‰</b>
Gewichteter Stundensatz			67,72 €/Std.
Mindestbearbeitungszeit			120 Min.
<b>Mindestgebühr</b>			<b>135,44 €/Fall</b>
Gesamtkosten des Gebührentatbestands			7.111 €
Anzahl der Fälle unter Mindestaufwand - Gesamteinnahmen Mindestgebühr		1 Fall	135 €
bereinigte Gesamtkosten des Gebührentatbestands			6.976 €
Summe der Werteinheiten			2.725.000 €
Werteinheiten der Fälle, die mit Mindestgebühr veranlagt werden			50.000 €
bereinigte Summe der Werteinheiten			2.675.000 €
<b>Gebührensatz bei Mindestgebühr in Höhe von 135,44 €</b>			<b>2,607 ‰</b>

## Ermittlung der Verwaltungsgebühren

## Anlage 5

### 4.3 vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren

#### 4.3.1 Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§52 LBO)

Wertgebühr in Verbindung mit Mindestgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
02	44,42 €/Std.	10,64 %	4,73 €/Std.
03	45,74 €/Std.	10,64 %	4,87 €/Std.
04	84,27 €/Std.	10,64 %	8,97 €/Std.
05	78,65 €/Std.	14,89 %	11,71 €/Std.
06	62,84 €/Std.	14,89 %	9,36 €/Std.
07	84,05 €/Std.	14,89 %	12,52 €/Std.
08	81,06 €/Std.	14,89 %	12,07 €/Std.
11	50,74 €/Std.	2,84 %	1,44 €/Std.
12	57,44 €/Std.	2,84 %	1,63 €/Std.
13	59,80 €/Std.	2,84 %	1,70 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			69,00 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit in min		1.410 Min.	1.621,50 €/Fall
Anzahl Fälle - Gesamtkosten des Gebührentatbestands		94 Fälle	152.421 €
Summe der Werteinheiten			24.154.500 €
<b>Gebührensatz in Promill der Werteinheiten</b>			<b>6,310 ‰</b>
Gewichteter Stundensatz			69,00 €/Std.
Mindestbearbeitungszeit			120 Min.
<b>Mindestgebühr</b>			<b>138,00 €/Fall</b>
Gesamtkosten des Gebührentatbestands			152.421 €
Anzahl der Fälle unter Mindestaufwand - Gesamteinnahmen Mindestgebühr		18 Fälle	2.484 €
bereinigte Gesamtkosten des Gebührentatbestands			149.937 €
Summe der Werteinheiten			24.154.500 €
Werteinheiten der Fälle, die mit Mindestgebühr veranlagt werden			182.500 €
bereinigte Summe der Werteinheiten			23.972.000 €
<b>Gebührensatz bei Mindestgebühr in Höhe von 138,00 €</b>			<b>6,254 ‰</b>

## Ermittlung der Verwaltungsgebühren

## Anlage 5

### 4.4 Baugenehmigungsverfahren

#### 4.4.1 Erteilung einer Baugenehmigung (§ 58 LBO)

Wertgebühr in Verbindung mit Mindestgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
02	44,42 €/Std.	10,00 %	4,44 €/Std.
03	45,74 €/Std.	10,00 %	4,57 €/Std.
04	84,27 €/Std.	10,00 %	8,43 €/Std.
05	78,65 €/Std.	15,83 %	12,45 €/Std.
06	62,84 €/Std.	15,83 %	9,95 €/Std.
07	84,05 €/Std.	15,83 %	13,31 €/Std.
08	81,06 €/Std.	15,83 %	12,83 €/Std.
11	50,74 €/Std.	2,22 %	1,13 €/Std.
12	57,44 €/Std.	2,22 %	1,28 €/Std.
13	59,80 €/Std.	2,24 %	1,34 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			69,73 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit in min		1.800 Min.	2.091,90 €/Fall
Anzahl Fälle - Gesamtkosten des Gebührentatbestands		42 Fälle	87.860 €
Summe der Werteinheiten			12.721.700 €
<b>Gebührensatz in Promill der Werteinheiten</b>			<b>6,906 ‰</b>
Gewichteter Stundensatz			69,73 €/Std.
Mindestbearbeitungszeit			150 Min.
<b>Mindestgebühr</b>			<b>174,33 €/Fall</b>
Gesamtkosten des Gebührentatbestands			87.860 €
Anzahl der Fälle unter Mindestaufwand - Gesamteinnahmen Mindestgebühr		23 Fälle	4.010 €
bereinigte Gesamtkosten des Gebührentatbestands			83.850 €
Summe der Werteinheiten			12.721.700 €
Werteinheiten der Fälle, die mit Mindestgebühr veranlagt werden			257.300 €
bereinigte Summe der Werteinheiten			12.464.400 €
<b>Gebührensatz bei Mindestgebühr in Höhe von 174,33 €</b>			<b>6,727 ‰</b>

## Ermittlung der Verwaltungsgebühren

## Anlage 5

### 4.4.2 Erteilung einer Teilbaugenehmigung (§ 61 LBO)

Wertgebühr in Verbindung mit Mindestgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
02	44,42 €/Std.	12,00 %	5,33 €/Std.
03	45,74 €/Std.	12,00 %	5,49 €/Std.
04	84,27 €/Std.	12,00 %	10,11 €/Std.
05	78,65 €/Std.	12,00 %	9,44 €/Std.
06	62,84 €/Std.	12,00 %	7,54 €/Std.
07	84,05 €/Std.	12,00 %	10,09 €/Std.
08	81,06 €/Std.	12,00 %	9,73 €/Std.
11	50,74 €/Std.	5,00 %	2,54 €/Std.
12	57,44 €/Std.	5,00 %	2,87 €/Std.
13	59,80 €/Std.	5,00 %	2,99 €/Std.
14	64,58 €/Std.	1,00 %	0,65 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			66,78 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit in min		660 Min.	734,58 €/Fall
Anzahl Fälle - Gesamtkosten des Gebührentatbestands		4 Fälle	2.938 €
Summe der Werteinheiten			290.000 €
<b>Gebührensatz in Promill der Werteinheiten</b>			<b>10,131 ‰</b>
Gewichteter Stundensatz			66,78 €/Std.
Mindestbearbeitungszeit			95 Min.
<b>Mindestgebühr</b>			<b>105,74 €/Fall</b>
Gesamtkosten des Gebührentatbestands			2.938 €
Anzahl der Fälle unter Mindestaufwand - Gesamteinnahmen Mindestgebühr		4 Fälle	423 €
bereinigte Gesamtkosten des Gebührentatbestands			2.515 €
Summe der Werteinheiten			290.000 €
Werteinheiten der Fälle, die mit Mindestgebühr veranlagt werden			2.938 €
bereinigte Summe der Werteinheiten			287.062 €
<b>Gebührensatz bei Mindestgebühr in Höhe von 105,74 €</b>			<b>8,761 ‰</b>

## Ermittlung der Verwaltungsgebühren

## Anlage 5

### 4.5 Abgeschlossenheitsbescheinigung

#### 4.5.1 Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung

Rahmengebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
05	78,65 €/Std.	16,64 %	13,09 €/Std.
06	62,84 €/Std.	16,67 %	10,48 €/Std.
07	84,05 €/Std.	16,67 %	14,01 €/Std.
08	81,06 €/Std.	16,67 %	13,51 €/Std.
10	64,69 €/Std.	16,67 %	10,78 €/Std.
11	50,74 €/Std.	5,56 %	2,82 €/Std.
12	57,44 €/Std.	5,56 %	3,19 €/Std.
13	59,80 €/Std.	5,56 %	3,32 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			71,20 €/Std.
<b>Ermittlung des Gebührenrahmens</b>			
Bisheriger Gebührenrahmen	50,00 €	bis	2.000,00 €
Spannbreite Äquivalenzziffer	1,00	bis	40,00
<b>Ermittlung der Äquivalenzziffer</b>			
bisheriges Gebührenaufkommen Durchschnitt/Jahr			9.816,50 €
Fälle Durchschnitt/Jahr			19 Fälle
bisheriges Gebührenaufkommen Durchschnitt/Fall			516,66 €
Äquivalenzziffer Durchschnitt (516,66 € : 50 €)			10,33
<b>Ermittlung der erwarteten Kosten im Betrachtungszeitraum</b>			
Mittlere Bearbeitungszeit in min			440 Min.
Kosten pro Fall			522,13 €/Fall
Anzahl Fälle			19 Fälle
Erwartete Kosten im Betrachtungszeitraum			9.920 €
Kennzahl zur Ermittlung der Rahmengebühr (19 Fälle x 10,33)			196,27
<b>Ermittlung der Rahmengebühr (gewichtet mit Äquivalenzziffer Durchschnitt 10,33)</b>			
<b>Unterste Rahmengebühr (9.920,00 € : 196,27)</b>			<b>50,54 €</b>
<b>Oberste Rahmengebühr (50,54 € x 40)</b>			<b>2.021,60 €</b>

#### 4.5.2 weitere Fertigungen (Planhefte)

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
05	78,65 €/Std.	20,00 %	15,73 €/Std.
06	62,84 €/Std.	20,00 %	12,57 €/Std.
07	84,05 €/Std.	20,00 %	16,81 €/Std.
08	81,06 €/Std.	20,00 %	16,21 €/Std.
10	64,69 €/Std.	20,00 %	12,94 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			74,26 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			10 Min.
<b>Gebührensatz</b>			<b>12,37 €/Planh.</b>

## Ermittlung der Verwaltungsgebühren

## Anlage 5

### 4.6 sonstige Leistungen

#### 4.6.3 Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden

Anteil Mindestgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
02	44,42 €/Std.	12,00 %	5,33 €/Std.
03	45,74 €/Std.	12,00 %	5,49 €/Std.
04	84,27 €/Std.	12,00 %	10,11 €/Std.
05	78,65 €/Std.	12,00 %	9,44 €/Std.
06	62,84 €/Std.	12,00 %	7,54 €/Std.
07	84,05 €/Std.	12,00 %	10,09 €/Std.
08	81,06 €/Std.	12,00 %	9,73 €/Std.
11	50,74 €/Std.	5,00 %	2,54 €/Std.
12	57,44 €/Std.	5,00 %	2,87 €/Std.
13	59,80 €/Std.	5,00 %	2,99 €/Std.
14	64,58 €/Std.	1,00 %	0,65 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			66,78 €/Std.
Mindestbearbeitungszeit			120 Min.
<b>Gebührensatz</b>			<b>133,56 €/Fall</b>

#### 4.6.4 Ablehnung von Anträgen

Anteil Mindestgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
02	44,42 €/Std.	15,00 %	6,66 €/Std.
03	45,74 €/Std.	15,00 %	6,86 €/Std.
04	84,27 €/Std.	15,00 %	12,64 €/Std.
05	78,65 €/Std.	10,00 %	7,87 €/Std.
06	62,84 €/Std.	10,00 %	6,28 €/Std.
07	84,05 €/Std.	10,00 %	8,41 €/Std.
08	81,06 €/Std.	10,00 %	8,11 €/Std.
11	50,74 €/Std.	5,00 %	2,54 €/Std.
12	57,44 €/Std.	5,00 %	2,87 €/Std.
13	59,80 €/Std.	5,00 %	2,99 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			65,23 €/Std.
Mindestbearbeitungszeit			50 Min.
<b>Gebührensatz</b>			<b>54,35 €/Fall</b>

## Ermittlung der Verwaltungsgebühren

## Anlage 5

## 4.6.5 Zurückweisung eines Antrags (§ 54 Abs. 1 LBO) / Rücknahme eines Antrags

Anteil Mindestgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
02	44,42 €/Std.	10,00 %	4,44 €/Std.
03	45,74 €/Std.	10,00 %	4,57 €/Std.
04	84,27 €/Std.	10,00 %	8,43 €/Std.
05	78,65 €/Std.	15,00 %	11,80 €/Std.
06	62,84 €/Std.	15,00 %	9,43 €/Std.
07	84,05 €/Std.	15,00 %	12,61 €/Std.
08	81,06 €/Std.	15,00 %	12,16 €/Std.
11	50,74 €/Std.	4,00 %	2,03 €/Std.
12	57,44 €/Std.	3,00 %	1,72 €/Std.
13	59,80 €/Std.	3,00 %	1,79 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			68,98 €/Std.
Mindestbearbeitungszeit			180 Min.
<b>Gebührensatz</b>			<b>206,94 €/Fall</b>

## 4.6.9 Bauüberwachung (§ 66 LBO), Rohbau und/oder Fertigstellungsabnahme (§ 67 LBO)

Wertgebühr in Verbindung mit Mindestgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
02	44,42 €/Std.	7,41 %	3,29 €/Std.
03	45,74 €/Std.	7,41 %	3,39 €/Std.
04	84,27 €/Std.	7,41 %	6,24 €/Std.
05	78,65 €/Std.	2,78 %	2,19 €/Std.
06	62,84 €/Std.	2,78 %	1,75 €/Std.
07	84,05 €/Std.	2,78 %	2,34 €/Std.
08	81,06 €/Std.	2,78 %	2,25 €/Std.
10	64,69 €/Std.	3,33 %	2,15 €/Std.
14	64,58 €/Std.	63,32 %	40,89 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			64,49 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit in min		540 Min.	580,41 €/Fall
Anzahl Fälle - Gesamtkosten des Gebührentatbestands		141 Fälle	81.838 €
Summe der Werteinheiten			38.133.200 €
<b>Gebührensatz in Promill der Werteinheiten</b>			<b>2,146 ‰</b>
Gewichteter Stundensatz			64,49 €/Std.
Mindestbearbeitungszeit			60 Min.
<b>Mindestgebühr</b>			<b>64,49 €/Fall</b>
Gesamtkosten des Gebührentatbestands			81.838 €
Anzahl der Fälle unter Mindestaufwand - Gesamteinnahmen Mindestgebühr		51 Fälle	3.289 €
bereinigte Gesamtkosten des Gebührentatbestands			78.549 €
Summe der Werteinheiten			38.133.200 €
Werteinheiten der Fälle, die mit Mindestgebühr veranlagt werden			700.800 €
bereinigte Summe der Werteinheiten			37.432.400 €
<b>Gebührensatz bei Mindestgebühr in Höhe von 64,49 €</b>			<b>2,098 ‰</b>

## Ermittlung der Verwaltungsgebühren

## Anlage 5

### 4.6.10 Wiederholung eines erfolglos verlaufenen Vor-Ort-Termins

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
10	64,69 €/Std.	5,00 %	3,23 €/Std.
14	64,58 €/Std.	95,00 %	61,35 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			64,58 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			45 Min.
<b>Gebührensatz</b>			<b>48,43 €/Fall</b>

### 4.6.11 Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 Satz 2 oder Abs. 8 Satz 1 LBO)

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
10	64,69 €/Std.	5,00 %	3,23 €/Std.
14	64,58 €/Std.	95,00 %	61,35 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			64,58 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
<b>Gebührensatz je Zeiteinheit</b>			<b>16,14 €/ZE</b>

### 4.6.12 sonstige Abnahmen

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
10	64,69 €/Std.	5,00 %	3,23 €/Std.
14	64,58 €/Std.	95,00 %	61,35 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			64,58 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
<b>Gebührensatz je Zeiteinheit</b>			<b>16,14 €/ZE</b>

### 4.6.13 Bauaufsichtsrechtliche Maßnahmen

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
02	44,42 €/Std.	15,00 %	6,66 €/Std.
03	45,74 €/Std.	15,00 %	6,86 €/Std.
04	84,27 €/Std.	15,00 %	12,64 €/Std.
09	68,05 €/Std.	18,00 %	12,25 €/Std.
10	64,69 €/Std.	12,00 %	7,76 €/Std.
11	50,74 €/Std.	5,00 %	2,54 €/Std.
12	57,44 €/Std.	5,00 %	2,87 €/Std.
13	59,80 €/Std.	5,00 %	2,99 €/Std.
14	64,58 €/Std.	10,00 %	6,46 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			61,03 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			240 Min.
<b>Gebührensatz</b>			<b>244,12 €/Fall</b>



## Ermittlung der Verwaltungsgebühren

## Anlage 5

### 4.6.14 Brandverhütungsschau

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
02	44,42 €/Std.	8,00 %	3,55 €/Std.
03	45,74 €/Std.	8,00 %	3,66 €/Std.
04	84,27 €/Std.	8,00 %	6,74 €/Std.
05	78,65 €/Std.	12,00 %	9,44 €/Std.
06	62,84 €/Std.	12,00 %	7,54 €/Std.
07	84,05 €/Std.	12,00 %	10,09 €/Std.
08	81,06 €/Std.	12,00 %	9,73 €/Std.
10	64,69 €/Std.	5,00 %	3,23 €/Std.
11	50,74 €/Std.	4,00 %	2,03 €/Std.
12	57,44 €/Std.	4,00 %	2,30 €/Std.
13	59,80 €/Std.	4,00 %	2,39 €/Std.
14	64,58 €/Std.	11,00 %	7,10 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			67,80 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
<b>Gebührensatz je Zeiteinheit</b>			<b>16,95 €/ZE</b>

### 4.6.15 Beratung von Bauherren oder Planverfassern im Kenntnisgabeverfahren

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
05	78,65 €/Std.	25,00 %	19,66 €/Std.
06	62,84 €/Std.	25,00 %	15,71 €/Std.
07	84,05 €/Std.	25,00 %	21,01 €/Std.
08	81,06 €/Std.	25,00 %	20,27 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			76,65 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
<b>Gebührensatz je Zeiteinheit</b>			<b>19,16 €/ZE</b>

## Ermittlung der Verwaltungsgebühren

## Anlage 5

### 4.6.16 Bearbeitung von Baulasterklärungen

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
02	44,42 €/Std.	15,00 %	6,66 €/Std.
03	45,74 €/Std.	15,00 %	6,86 €/Std.
04	84,27 €/Std.	15,00 %	12,64 €/Std.
05	78,65 €/Std.	10,00 %	7,87 €/Std.
06	62,84 €/Std.	10,00 %	6,28 €/Std.
07	84,05 €/Std.	10,00 %	8,41 €/Std.
08	81,06 €/Std.	10,00 %	8,11 €/Std.
11	50,74 €/Std.	5,00 %	2,54 €/Std.
12	57,44 €/Std.	5,00 %	2,87 €/Std.
13	59,80 €/Std.	5,00 %	2,99 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			65,23 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			60 Min.
<b>Gebührensatz 4.6.16.a innerhalb eines Antragsverfahrens</b>			<b>65,23 €/Fall</b>
Mittlere Bearbeitungszeit			120 Min.
<b>Gebührensatz 4.6.16.b außerhalb eines Antragsverfahrens</b>			<b>130,46 €/Fall</b>

### 4.6.17 Erteilung von Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
11	50,74 €/Std.	33,00 %	16,74 €/Std.
12	57,44 €/Std.	34,00 %	19,53 €/Std.
13	59,80 €/Std.	33,00 %	19,73 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			56,00 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			30 Min.
<b>Gebührensatz</b>			<b>28,00 €/Fall</b>

## Ermittlung der Verwaltungsgebühren

## Anlage 5

### 5 Denkmalschutz

Rahmengebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
02	44,42 €/Std.	16,65 %	7,40 €/Std.
03	45,74 €/Std.	16,67 %	7,62 €/Std.
04	84,27 €/Std.	16,67 %	14,05 €/Std.
05	78,65 €/Std.	7,50 %	5,90 €/Std.
06	62,84 €/Std.	7,50 %	4,71 €/Std.
07	84,05 €/Std.	7,50 %	6,30 €/Std.
08	81,06 €/Std.	7,50 %	6,08 €/Std.
11	50,74 €/Std.	6,67 %	3,38 €/Std.
12	57,44 €/Std.	6,67 %	3,83 €/Std.
13	59,80 €/Std.	6,67 %	3,99 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			63,26 €/Std.
<b>Ermittlung des Gebührenrahmens</b>			
Erwarteter Gebührenrahmen	50,00 €	bis	500,00 €
Spannbreite Äquivalenzziffer	1,00	bis	10,00
<b>Ermittlung der Äquivalenzziffer</b>			
Prognose Gebührenaufkommen Durchschnitt/Jahr			200,00 €
Fälle Durchschnitt/Jahr			1 Fall
bisheriges Gebührenaufkommen Durchschnitt/Fall			200,00 €
Äquivalenzziffer Durchschnitt (200 € : 50 €)			4,00
<b>Ermittlung der erwarteten Kosten im Betrachtungszeitraum</b>			
Mittlere Bearbeitungszeit in min			600 Min.
Kosten pro Fall			632,60 €/Fall
Anzahl Fälle			1 Fall
Erwartete Kosten im Betrachtungszeitraum			633 €
Kennzahl zur Ermittlung der Rahmengebühr (1 Fälle x 4)			4,00
<b>Ermittlung der Rahmengebühr (gewichtet mit Äquivalenzziffer Durchschnitt 4)</b>			
<b>Unterste Rahmengebühr (633,00 € : 4)</b>			<b>158,25 €</b>
<b>Oberste Rahmengebühr (158,25 € x 10)</b>			<b>1.582,50 €</b>